



SCB Horrem e.V.

RL-SCB-02-017

Reiseversicherung

Diese Richtlinie beschreibt das Vorgehen bei Vereinsreisen.

Die Gesetzesregelung in § 651 k Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), besagt, dass Veranstalter von Reisen ihre Reisetilnehmer auch gegen Insolvenzen des Veranstalters absichern müssen. Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Reiseveranstalter bzw. Reisebüros, sondern auch für Vereine und Verbände. Reiseveranstalter ist im Sinne des Gesetzes derjenige, der mindestens zwei Einzelleistungen einer Reise zu einem Gesamtpreis zusammenfasst, die nicht von ganz untergeordneter Bedeutung sind.

Ein Verein ist Reiseveranstalter, wenn er sich gegenüber den Teilnehmern im Rahmen der Ausschreibung (Prospekt) verpflichtet, mindestens zwei die Reise bezogene Leistungen zu erbringen, von denen keine eine ganz untergeordnete Bedeutung haben darf. Hauptleistungen sind:

- Transport
- Unterbringung
- Verpflegung
- Reiseleitung
- Reise dauert länger als 24 Stunden
- Reisepreis übersteigt 75 Euro

Der Veranstalter einer Reise muss sicherstellen, dass dem Reisenden folgende Kosten erstattet werden: Der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen, notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen. Die Absicherung kann der Reiseveranstalter nur durch Aushändigung einer Bürgschaft (Sicherungsschein) an den Reisenden erfüllen.

1. Jede Reise im Namen des Vereins ist dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 10 Wochen vor Reisebeginn zu melden. Dies erfolgt formlos an: GFVorstand@scbmail.de
2. Fällt die Reise unter § 651 k BGB sind dem geschäftsführenden Vorstand die Namen der Teilnehmer, der Reiseleiter, das Ziel, Datum und Reisedauer zu melden.
3. Die Abwicklung der Reise ist komplett über den Verein abzuwickeln. Dies beinhaltet die Vereinnahmung der Teilnehmergebühren und die Bezahlung der Ausgaben. Bei der Berechnung der Teilnehmergebühren ist die Reiseversicherung mit einzuberechnen. Pro Teilnehmer werden 0,61 € berechnet.
4. Die Reiseversicherung ist über das Online Portal <http://www.arag-sport.de/zusatz-versicherungen/fuer-sportverbaende-und-vereine/reiseversicherung/> abzuwickeln. Dies erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Reisesicherungsscheine werden über die Geschäftsstelle oder den geschäftsführenden Vorstand an den Reiseleiter übergeben.

Beschlossen auf der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands vom 04.03.2013